

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Rinteln unterhält für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder in den Ortsteilen Engern, Exten, Möllenbeck, Krankenhagen und Rinteln, Kindergärten, im Ortsteil Rinteln eine Krippe, einen Waldkindergarten und einen Hort und in den Ortsteilen Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen und Uchtdorf Kinderspielkreise als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57).

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gem. § 8 NGO.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
- a) die Kindergärten Möllenbeck und Rinteln, Am Rathaus (einschließlich Krippe), vormittags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
  - b) die Kindergärten Engern, Krankenhagen und Rinteln, Breite Straße, vormittags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (jeweils eine Gruppe bis 12.30 Uhr),
  - c) der Kindergarten Exten ganztags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und zur Betreuung ausschließlich am Nachmittag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
  - d) der Waldkindergarten vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
  - e) der Hort nachmittags von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
  - f) die Kinderspielkreise vormittags, und zwar
    - Goldbeck von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
    - Hohenrode von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
    - Krankenhagen von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
    - Uchtdorf von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Sofern und solange ein Bedarf besteht, kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (2) Für die Zeit der Schulferien gilt folgende Regelung:
- a) Während der Zeit der gesamten Schulferien sind die Kinderspielkreise Hohenrode und Uchtdorf geschlossen.
  - b) In den Sommerschulferien sind der Kinderspielkreis Krankenhagen, die Krippe, die Kindergärten und der Hort vier Wochen und der Kinderspielkreis Goldbeck sowie der Waldkindergarten drei Wochen geschlossen.

Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Bei Bedarf wird ein Notdienst eingerichtet; der Bedarf ist bei der jeweiligen Einrichtung schriftlich anzumelden.

**§ 3****Aufnahme, Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden örtlichen Aufnahmekriterien.  
Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Stadt Rinteln.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats und ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist
  - a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
  - b) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden, zur Einsichtnahme zu fordern,
  - c) von den Personenberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich.

**§ 4****Betrieb**

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) In den Kindergärten Engern, Exten, Krankenhagen und Rinteln, Breite Straße, ist während der Mittagspause der Aufenthalt nur für die Kinder möglich, die an der Verpflegung teilnehmen (§ 6).
- (3) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (4) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit die Kinder ausgeschlossen werden,
  - a) *die* die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
  - b) bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. spielkreisreif sind oder dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
  - c) für die eine fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
  - d) die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (5) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist.

Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

## **§ 5 Gastkinder**

In den Tageseinrichtungen können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, die die Einrichtung zum Zwecke einer bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen.

Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## **§ 6 Verpflegung**

Bei ausreichender Nachfrage wird in den Tageseinrichtungen eine warme Mittagsmahlzeit angeboten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verpflegung besteht nur für Kinder, die den Kindergarten ganztags oder vormittags bzw. den Hort besuchen.

## **§ 7 Beirat der Tageseinrichtungen**

Den Beiräten der Tageseinrichtungen gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern je ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Stadt Rinteln an.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2005 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln in der Fassung vom 28. Juli 2003 außer Kraft.

Rinteln, den 08.07.2005

(Buchholz)  
Bürgermeister